

# Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier  
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 17.12.2019

Aktenzeichen: KAG Mainz M 38/19 Lb

## URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. W., MAV-Mitglied

**-Klägerin-**

2. CV

**-Beklagter-**

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 17.12.2019 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter K. und Günter Z. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**
- 3. Die Beklagte wird verpflichtet, der MAV die Auslagen im vorliegenden Verfahren zu erstatten durch die Beauftragung eines Bevollmächtigten.**

### **Tatbestand**

Das klagende MAV-Mitglied W. hat sich mit Klageschrift vom 16.10.2019 gegenüber einer ihr vom Dienstgeber erteilten „Ermahnung“ (vgl. Blatt 7 und 8 der Akte) zur Wehr gesetzt.

In diesem Schreiben hat der Dienstgeber der Klägerin vorgehalten, sie habe ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt, indem sie – was unstreitig ist – zu einer eingeteilten Arbeit nicht erschienen ist und stattdessen an einer anberaumten MAV-Sitzung als MAV-Mitglied teilgenommen hat. Der Dienstgeber hat zudem der Klägerin weitere arbeitsrechtliche Schritte im Wiederholungsfalle angedroht und er hat die Ermahnung zu deren Personalakte genommen.

Die Klageschrift enthält noch drei weitere Sachanträge, die die Klägerin nicht eigenständig begründet hat.

Nach Klageerhebung hat der Arbeitgeber im Laufe des Verfahrens die der Klägerin erteilte Ermahnung zurückgenommen und diese aus deren Personalakte entfernt. Daraufhin hat die Klägerin das vorliegende Verfahren bzgl. der begehrten Verpflichtung des Dienstgebers, die schriftliche Ermahnung zurückzunehmen, mit Zustimmung des Beklagten prozessual insoweit teilweise für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt zuletzt noch:

1. festzustellen, dass der Dienstgeber das MAV-Mitglied W. gemäß § 18 MAVO in der Ausübung ihres Amtes behindert hat, indem er diese zu Zeiten der ordnungsgemäßen MAV-Sitzungen ohne dringende betriebliche Gründe bzw. ohne einen Notfall darzulegen zum Dienst eingeteilt hat.
2. den Dienstgeber zu verpflichten, die MAV-Tätigkeit von W. zukünftig nicht mehr zu behindern, indem er diese zu Zeiten der ordnungsgemäßen MAV-Sitzungen zum Dienst einteilt.

3. den Dienstgeber zu verpflichten, die MAV-Tätigkeit im Rahmen der Teilnahme an ordnungsgemäßen MAV-Sitzungen von W. zukünftig nicht mehr zu behindern, indem er „Ermahnungen“ wegen versäumter Arbeitszeiten ausspricht.

Der Dienstgeber beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er hält die zuletzt noch gestellten Anträge der Klägerin wegen eines fehlenden Feststellungsinteresses für unzulässig. Auch müsse die Klägerin diese Anträge vor dem staatlichen Arbeitsgericht, aber nicht vor dem kirchlichen Arbeitsgericht geltend machen.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Klageschrift nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zuletzt noch anhängigen Anträge sind unzulässig und zudem teilweise unbegründet.

Klagepartei des vorliegenden Verfahrens ist allein das einzelne MAV-Mitglied W. und nicht das Gremium der MAV. Soweit sich die Klage zunächst in ihrem Hauptpunkt gegen eine „Ermahnung“ gerichtet hat, war jedenfalls das angerufene Gericht zuständig, weil sich ein MAV-Mitglied auch im Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgericht gegen eine erteilte Abmahnung zur Wehr setzen kann, jedenfalls dann, wenn der Inhalt der Abmahnung – wie vorliegend – unmittelbar mit der im Streit stehenden Amtstätigkeit als MAV-Mitglied zu tun hat (vgl. dazu BAG v. 04.12.2013, NZA 2014, 803). Bezüglich des ursprünglichen Klageantrags zu 2) der Klageschrift (Rücknahme der Ermahnung) konnte sich das einzelne MAV-

Mitglied an das kirchliche Arbeitsgericht wenden, ohne dass es wegen des gleichzeitig vorhandenen individualrechtlichen Bezugs der Ermahnung das staatliche Arbeitsgericht anrufen musste. § 2 Abs. 3 KAGO steht in solch einer Fallkonstellation der Zuständigkeit des kirchlichen Arbeitsgerichts nicht entgegen, weil das einzelne MAV-Mitglied in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die MAV gerichtlichen Rechtsschutz begehrt.

Die Klägerin hat die Klage jedoch nicht allein auf die Rücknahme der fraglichen „Ermahnung“ (materiell-rechtlich war die Maßnahme wegen ihres Inhalts eindeutig als Abmahnung im arbeitsrechtlichen Sinne zu qualifizieren) gestützt, sondern noch weitergehende Sachanträge gestellt, die sie zuletzt auch noch nach Rücknahme der Abmahnung weiterverfolgt hat.

Es bestehen vorliegend Bedenken, ob diese weitergehenden Sachanträge überhaupt dem einzelnen MAV-Mitglied und nicht der MAV als Gremium zustehen. Selbst wenn man diese Frage zugunsten der Klägerin bejaht, dann wären diese zusätzlichen Anträge ohne Erfolg.

Nach den Erklärungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung – in der Klageschrift fehlt für diese Anträge jeglicher Sachvortrag oder sogar eine individuelle anspruchsbezogene Begründung – soll es sich bei den weitergehenden Anträgen um jeweils eigenständige weitergehende Begehren und damit um eigenständige Streitgegenstände handeln. In diesem Falle einer objektiven Klagehäufung (§ 260 ZPO) ist jeder einzelne Streitgegenstand grundsätzlich auch eigenständig zu begründen, weil jede Klage nach Ansicht der Klägerin unterschiedliche Rechtskraftfolgen haben soll. Für jede Klage müssen damit die allgemeinen Prozessvoraussetzungen von § 253 Abs. 2 ZPO vorliegen (vgl. nur BAG, 2 AZR 512/96, NZA 1997, 844). Dazu gehört als wesentliches Element für eine Klageerhebung grundsätzlich eine eigene Begründung. Daran fehlt es vorliegend, weil die Klageschrift keinerlei Begründung für die zusätzlichen – zuletzt noch allein verfolgten – Klageanträge enthält. Damit liegt insoweit keine ordnungsge-

mäße Klageerhebung vor, sodass die Klage im zuletzt noch verfolgten Umfang insgesamt unzulässig ist.

Darüber hinaus fehlt dem zuletzt noch gestellten Antrag zu 1) das Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 ZPO. Hätte der Dienstgeber die dem MAV-Mitglied erteilte Abmahnung nicht aus freien Stücken zurückgenommen, dann wäre die Klage insoweit begründet gewesen, weil sie eine Behinderung der Amtstätigkeit des MAV-Mitglieds i. S. v. § 18 Abs. 1 MAVO dargestellt hätte (vgl. Salamon, NZA 2018, 1367, 1370). Dieser gerichtlichen Feststellung hat der Dienstgeber die Basis entzogen, indem er die zunächst streitgegenständliche Abmahnung zurückgenommen und aus der Personalakte der Klägerin entfernt hat. Damit hat er auch anerkannt, dass er in dem Verhalten der Klägerin doch keinen individualrechtlich abmahnungsfähigen Vertragsverstoß sieht. Die zunächst vorgenommene Behinderung der Amtstätigkeit hat der Beklagte selbst rückgängig gemacht, womit die Klägerin durch die Erledigungserklärung einverstanden war. In diesem Falle hat die Klägerin keinen Sachvortrag geliefert für ein zusätzliches weitergehendes Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 ZPO, das nicht bereits Gegenstand des ursprünglichen Antrags zu 2) der Klageschrift (Zurücknahme der Abmahnung) gewesen wäre.

Für den zuletzt noch gestellten Antrag zu 2) (ursprünglicher Antrag zu 3) ist das erkennende Gericht nicht zuständig. Die Einteilung zu einzelnen Diensten bei wöchentlichen/monatlichen periodischen Dienstplänen obliegt im Streitfalle der Einigungsstelle. Die Zuteilung der einzelnen Arbeitnehmer zu den monatlichen Dienstplänen und Schichten und die individuelle Einteilung der einzelnen Arbeitnehmer ist ein zustimmungspflichtiger Tatbestand i. S. v. § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO. Kommt es insoweit zu Streitigkeiten zwischen den Dienststellenpartnern, dann entscheidet hierüber gem. § 33 Abs. 4 MAVO die Einigungsstelle. Es gilt hier, auf den Einzelfall zugeschnittene Regelungen zu treffen, für die nicht das kirchliche Arbeits-

gericht zuständig ist, weil dieses grundsätzlich nur eine Rechtsprüfung vornimmt.

Auch dem Antrag zu 3) (ursprünglicher Antrag zu 4) fehlt das (weitergehende) Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 ZPO. Hätte das Gericht über den ursprünglichen Klageantrag zu 2) (Rücknahme der Abmahnung) entscheiden müssen, dann hätte es – wie bei dem Klageantrag zu 1) – auch festgestellt, dass der Dienstgeber durch die Abmahnung eine Behinderung der Amtstätigkeit des MAV-Mitglieds i. S. v. § 18 Abs. 1 MAVO vorgenommen hat. Soweit sich die Klage weitergehend dagegen richtet, dass der Dienstgeber derartige Handlungen auch zukünftig nicht mehr vornehmen dürfe, so steht dem einzelnen MAV-Mitglied ein derart weitgehender und grenzenloser Anspruch auf Unterlassung nicht zu. Die Klägerin hat diesen Anspruch ohne jegliche Einschränkungen geltend gemacht. Es sind aber durchaus Fallkonstellationen denkbar, in denen die von der Klägerin geltend gemachte Rechtsfolge nicht begründet wäre, etwa in Notfällen oder falls die Einigungsstelle eine entsprechende Dienstplaneinteilung der Klägerin vornimmt. Das Klagebegehren der Klägerin erweist sich somit als ein unbegründeter Globalantrag, der in dieser Reichweite nicht grenzenlos stets begründet ist. Damit wäre die Klage, wäre sie ordnungsgemäß erhoben, insoweit unbegründet.

Nach alledem waren die zuletzt noch gestellten Klageanträge abzuweisen.

Die Revision konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden.

Die Entscheidung über den Auslagenersatz beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO.

Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde i. S. v. § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. K.

gez. Z.